

§ 77 AsylG: Entscheidung des Gerichts

1. Wortlaut

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird. [§ 74 Absatz 2 Satz 2](#) bleibt unberührt.

(2) Das Gericht kann außer in den Fällen des Artikels 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b erste Alternative und Buchstabe d der [Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) bei Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz im schriftlichen Verfahren durch Urteil entscheiden, wenn der Ausländer anwaltlich vertreten ist. Auf Antrag eines Beteiligten muss mündlich verhandelt werden. Hierauf sind die Beteiligten von dem Gericht hinzuweisen.

(3) Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ab, soweit es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.

(4) Wird während des Verfahrens der streitgegenständliche Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens. Das Bundesamt übersendet dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts. Nimmt der Kläger die Klage daraufhin unverzüglich zurück, trägt das Bundesamt die Kosten des Verfahrens. Unterliegt der Kläger ganz oder teilweise, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen.

(5) Hält ein Gericht die Bestimmung eines sicheren Drittstaates oder eines sicheren Herkunftsstaates durch eine Rechtsverordnung nach [§ 27](#) oder [§ 29b](#), auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für rechtswidrig, so ist das Klageverfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einzuholen. [§ 47 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) findet entsprechende Anwendung. Das Bundesverwaltungsgericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Beteiligten eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

(6) Das Gericht soll in Verfahren nach [Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) innerhalb von sechs Monaten ab Erhebung der Klage entscheiden. [Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) gilt entsprechend.

(7) Hebt das Gericht die Entscheidung des Bundesamts auf, entscheidet das Bundesamt im Einklang mit [Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) innerhalb der folgenden Fristen:

1. Die Frist nach [Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) beträgt einen Monat; die Frist nach [Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) beträgt fünf Tage.
2. Die Frist nach [Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) beträgt zwei Monate.

3. Die Frist nach [Artikel 35 Absatz 4 und 5 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) beträgt vier Monate.

(8) Das Gericht kann in den Fällen, in denen das Bundesamt den Antrag als unzulässig abgelehnt hat, auch über die Begründetheit entscheiden. In diesen Fällen entscheidet das Gericht auch über das Vorliegen der Voraussetzungen aus [§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3](#) und 4.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._77_asylgesetz?rev=1781547211

Last update: **2026/06/15 20:13**

